

2. April 2024

An die Mitglieder des
Stadtparlaments
Beschlüsse der Interfraktionellen Konferenz (IFK), Aufsichtskommission (AK) und der Sachkommissionen Stadtbau (SBK) zu folgenden Geschäften der 18./19. Sitzung des Stadtparlaments vom 8. April 2024

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent/in
3	24.22	<p>Einsetzung einer Spezialkommission zur Vorbereitung der Neubesetzung der Datenschutzstelle: Festlegung der Kommissionsgrösse, Wahl der Mitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin</p> <p>Vorgeschlagen werden folgende sieben Mitglieder: Marilena Gnesa (SP), Gabriela Gisler (SVP), Jan Fehr (FDP), Samuel Kocher (GLP), Christian Griesser (Grüne/AL), Iris Kuster (Die Mitte/EDU) und Franziska Kramer-Schwob (EVP).</p> <p>Als Präsident wird Christian Griesser (Grüne/AL) vorgeschlagen.</p>	M. Sorgo (IFK)
4	24.23	<p>Wahl eines Mitglieds in die Sachkommission Umwelt und Betriebe (UBK) anstelle des zurücktretenden U. Bänziger (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2022/2026</p> <p>Vorgeschlagen wird: Raphael Perroulaz (FDP)</p>	M. Sorgo (IFK)
5	24.24	<p>Wahl eines Mitgliedes in die Sozialhilfebehörde anstelle der zurückgetretenen Beatrice Bleistein (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2022/2026</p> <p>Vorgeschlagen wird: Simon Füchslin (SVP)</p>	M. Sorgo (IFK)
6	23.39 (DPR)	<p>Volksinitiative «Wohnen für alle»; Bericht und Antrag auf Ablehnung mit Gegenvorschlag</p> <p style="text-align: right;">Zustimmung SR-Antrag 1:</p> <p style="text-align: right;">Zustimmung zum bereinigten Gegenvorschlag (vgl. beiliegende Synopse)</p>	B. Helbling (AK) 6:5 6:5

		Zustimmung SR-Antrag 3:	6:5
		Zustimmung SR-Antrag 4:	7:4
7	24.8 (DBM)	Änderung der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Gebühren für Meldeverfahren)	A. Würzer (SBK)
		Zustimmung Antrag 1:	8:1
		Zustimmung zum nachfolgend geänderten Antrag 2:	9:0
		<u>2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</u>	

Synopse

Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebots und von räumlicher Durchmischung

Gegenvorschlag Stadtrat	Gegenvorschlag AK vom 25.03.2024
<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Stadt Winterthur fördert das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.</p>	<p>¹ Die Stadt Winterthur fördert<u>setzt sich</u> das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.</p>
<p>Art. 2</p> <p>¹ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohn- und Gewerberäumen ein.</p> <p>² Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2040 durchschnittlich 120 Wohnungen pro Jahr im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind.</p> <p>³ Sie kann sich dabei insbesondere folgender Instrumente bedienen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. städtisches Immobilienportfolio;b. Raumplanung;c. finanzielle Unterstützung;d. sensibilisierende Kommunikation.	<p>¹ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von bezahlbaren und qualitativ hochwertigen<u>preisgünstigen</u> Wohn- und Gewerberäumen ein.</p> <p>² Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2040 durchschnittlich 120<u>150</u> Wohnungen pro Jahr im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind<u>Kostenmiete unterliegen</u>.</p> <p>³ Sie kann<u>Die Stadt Winterthur bedient sich dabei zur Erreichung der Ziele gemäss Abs. 2 insbesondere folgender Instrumente bedienen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">c. finanzielle Unterstützung;d. <i>Gelöscht.</i>

Gegenvorschlag Stadtrat	Gegenvorschlag AK vom 25.03.2024
	⁴ Hat die Stadt die Schaffung von Wohnungen im Sinne von Abs. 3 lit. b. und c. unterstützt, überprüft sie die Einhaltung der Kostenmiete ein und zehn Jahre nach der Bauabnahme.
Art. 3 ¹ Die Stadt veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle vier Jahre einen Bericht mit Indikatoren zum Winterthurer Wohnungsmarkt.	
Art. 4 ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.	